

endplanung für den Besteller zweckgebunden bereitstellenden Ersatzteile sind auf der Grundlage des Bedarfs langfristige Verträge abzuschließen.

### §13

#### Bildung zweckgebundener Bestände

Soweit zur Sicherung der Erfüllung künftiger Lieferungen und Leistungen für Besteller die Bildung zweckgebundener Bestände von Erzeugnissen oder Materialien beim Leistenden oder beim zuständigen Handelsbetrieb erforderlich ist, haben Besteller und Leistender auf der Grundlage des Bedarfs durch langfristige Verträge die Lieferung oder Verwertung des Bestandes für den Besteller zu regeln.

### §14

#### Warenkatalog

Zur rationellen Gestaltung der Vertragsbeziehungen unter Anwendung der maschinellen und elektronischen Datenverarbeitung und zur Sicherung wirksamer Versorgungsmethoden in den Bestellerbereichen haben die Betriebe und Wirtschaftsorgane auf Vorschlag der Besteller die Anwendung des Warenkatalogs der Besteller zu vereinbaren und Festlegungen für die Organisation, Durchführung und Kontrolle der wechselseitigen Beziehungen zu treffen.

### §15

#### Form der Verträge

(1) Für die Verträge sind die Formulare des Bestellers zu verwenden. Die Verträge können auch in anderer Weise schriftlich abgeschlossen werden, insbesondere bei Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung, wenn der Besteller zustimmt. Die Fondstragnummer des Bestellers und die zur Bestimmung der Lieferung oder Leistung erforderliche Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnumenklatur sind in den Vertrag aufzunehmen. Bei Anwendung des Warenkatalogs der Besteller wird entsprechend der darüber getroffenen Vereinbarung neben oder an Stelle der Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnumenklatur die Schlüsselnummer dieses Warenkatalogs zur Bestimmung des Vertragsgegenstandes angegeben.

(2) Langfristige Verträge über perspektivische Aufgaben kommen auch durch Unterzeichnung eines Protokolls über die Gestaltung der künftigen Liefer- und Leistungsbeziehungen oder durch schriftliche Zustimmung des Leistenden zu den ihm als Grundlage für die Ausarbeitung des Planes übermittelten Bedarfsforderungen des Bestellers zustande, soweit sie ausdrücklich als verbindlich erklärt wurden.

(3) Verträge über geringfügige Lieferungen und Leistungen, die sofort erfüllt werden, können durch formlose Annahme eines schriftlichen mit Dienststempel versehenen Auftrages des Bestellers abgeschlossen werden.

### §16

#### Verantwortung für die Schaffung der Produktionsvoraussetzungen zur Vertragserfüllung

(1) Der Besteller trägt die Verantwortung für die zur Sicherung der Verwendbarkeit der Lieferungen und Leistungen erforderliche konkrete Aufgabenstellung oder genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes sowie für die Richtigkeit und Eignung der von ihm zur Vertragserfüllung übergebenen Unterlagen oder beige-

stellten Produktionsvoraussetzungen. Der Leistende soll den Besteller bei der Wahl der effektivsten Lösung beraten und ist verpflichtet, Mängel der ihm übergebenen Unterlagen oder Beistellungen dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Er ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Bestellers die ihm übergebenen oder vom Besteller bestätigten Unterlagen zu verändern oder Beistellungen abweichend von ihrer Zweckbestimmung zu benutzen.

(2) Der Leistende ist verpflichtet, rechtzeitig die erforderlichen Produktionsvoraussetzungen zu schaffen. Die Bestätigung der vom Leistenden erarbeiteten oder beschafften Unterlagen durch den Besteller entbindet den Leistenden nicht von der Verantwortung für deren Eignung zur Verwirklichung der vereinbarten Aufgabenstellung entsprechend den neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen.

(3) Verletzt der Besteller die von ihm vertraglich übernommenen Mitwirkungspflichten oder wird auf sein Verlangen die Änderung der Aufgabenstellung vereinbart, hat der Leistende innerhalb von 4 Wochen das Recht, die Änderung des Liefer- oder Leistungstermins oder anderer Vertragsbedingungen, auf die sich das Verhalten des Bestellers auswirkt, zu verlangen. Die Partner können eine andere Frist vereinbaren,

### §17

#### Verantwortung für die Sicherung der Vertragserfüllung

(1) Der Leiter des zur Lieferung oder Leistung verpflichteten Betriebes hat durch rechtzeitige und regelmäßige Kontrolle die ordnungsgemäße Erfüllung der mit Bestellern abgeschlossenen Verträge zu gewährleisten.

(2) Der Leiter des übergeordneten Staats- bzw. Wirtschaftsorgans hat im Rahmen von Rechenschaftslegungen, der statistischen Berichterstattung und durch andere Methoden den Stand der Vertragserfüllung der ihm nachgeordneten Betriebe gegenüber Bestellern zu kontrollieren und rechtzeitig auf die Sicherung der Vertragsdisziplin hinzuwirken. Er hat den Betrieb unter Ausnutzung aller in seinem Verantwortungsbereich gegebenen Möglichkeiten bei der Überwindung eingetretener Schwierigkeiten zu unterstützen.

### §18

#### Kontrolle durch den Besteller

(1) Der Besteller und sein übergeordnetes Organ sind berechtigt, durch Beauftragte beim Leistenden die Durchführung der Vertragserfüllung zu kontrollieren. Die Kontrolle erfolgt auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und erstreckt sich auch auf die Zulieferer, Nachauftragnehmer und andere Kooperationspartner.

(2) Sind im Ergebnis der Kontrollen weitere Festlegungen erforderlich, so haben diese schriftlich unter Beachtung der dafür geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

(3) Der Besteller und die für ihn zuständigen Finanz- und Preiskontrollorgane sind berechtigt, beim Lieferer einschließlich Zulieferer, Nachauftragnehmer oder bei anderen Kooperationspartnern Preisüberprüfungen vorzunehmen und alle hierzu erforderlichen Unterlagen einzusehen bzw. diese zur Einsichtnahme und Überprüfung